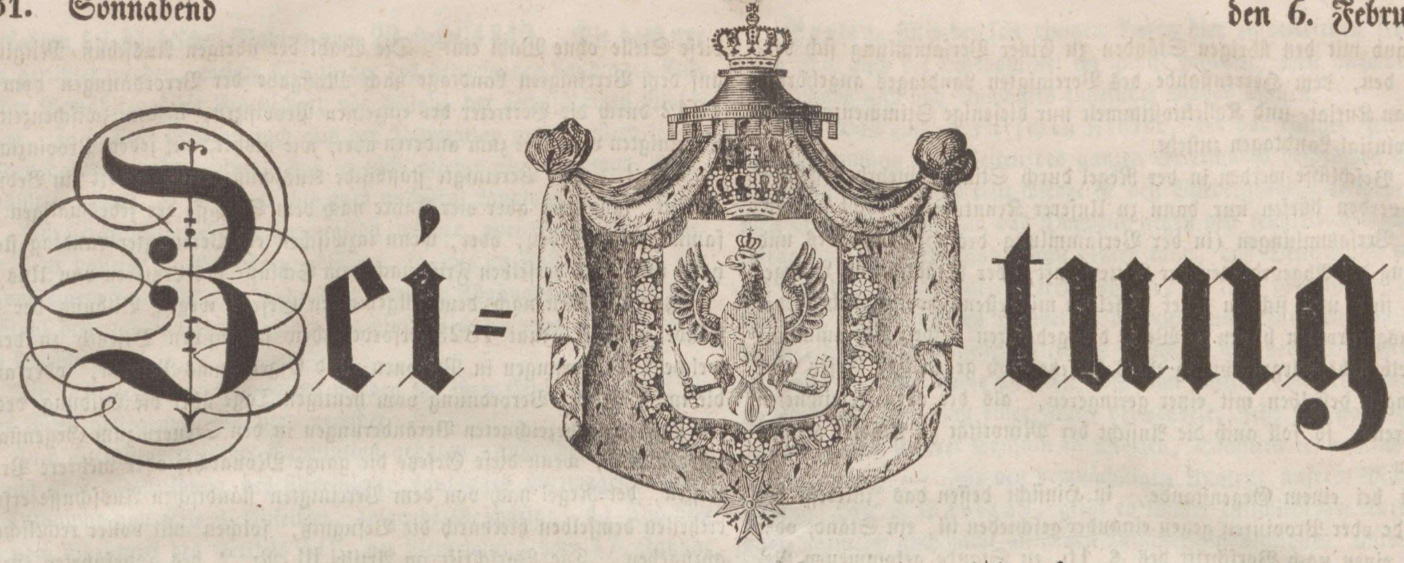
№ 31. Sonnabend den 6. Februar 1847.



des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Ihre Majestät die Königin haben eine durch Husten sehr beunruhigte Nacht gehabt; gegen Morgen trat unter Vermehrung der Brustbeschwerden Steigerung des Fiebers ein. — Berlin, den 4. Februar 1847.

Dr. Schönlein. Dr. von Stosch. Dr. Grimm.

Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages. Vom 3. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. verordnen, nach vernommenem Gutachten Unseres Staats-Ministeriums, im Verfolg Unseres, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die Bildung des Vereinigten Landtages, wie folgt:

§. 1. Wir werden die acht Provinzial-Landtage Unserer Monarchie zu einem Landtage vereinigen, so oft dazu nach Inhalt Unseres vorerwähnten Patents vom heutigen Tage ein Bedürfniß eintritt, oder wenn Wir es außerdem wegen besonders wichtiger Landes-Angelegenheiten für angemessen erachten. Ueber den Ort der Versammlung des Vereinigten Landtages und deren Dauer, so wie über die Eröffnung und Schließung derselben, werden Wir für jeden einzelnen Fall besondere Bestimmung treffen.

§. 2. Wir ertheilen den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, sobald sie nach Vorschrift Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, Sitz und Stimme im Stande der Fürsten, Grafen und Herren auf dem Vereinigten Landtage. Außerdem bilden den Herrenstand desselben: die zu den Provinzial-Landtagen desselben berufenen vormaligen Deutschen Reichsstände (Fürsten und Grafen), die Schlesischen Fürsten und Standesherren und alle mit Virilstimmen begabten, oder an Kollektivstimmen betheiligten Stifter, Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinzial-Landtage. Die Prinzen Unseres Hauses können für einzelne Verhinderungsfälle einen anderen Prinzen des Hauses mit Führung ihrer Stimmen durch eine von Uns zu genehmigende Vollmacht beauftragen. Von den übrigen Mitgliedern des Herrenstandes steht denjenigen, welche sich auf den Provinzial-Landtagen durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen, diese Befugniß in gleicher Weise auch für den Vereinigten Landtag zu. In Ansehung der Organisation und Verstärkung des Herrenstandes behalten Wir Uns weitere Entschließung vor.

§. 3. Die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte- und Landgemeinden der acht Provinzen Unserer Monarchie erscheinen auf dem Vereinigten Landtage in gleicher Zahl, wie auf den Provinzial-Landtagen.

§. 4. Dem Vereinigten Landtage übertragen Wir die im Artikel II. der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staats-Anleihen, und sollen demgemäß neue Darlehne, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird (Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820), fortan nicht anders, als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden.

§. 5. Wenn neue Darlehne von der im §. 4. bezeichneten Art zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt sind, so werden Wir solche, ohne Zustimmung des Vereinigten Landtages, nicht aufnehmen lassen.

§. 6. Wenn dagegen im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die in Unserem Staatsschatze und sonst vorhandenen Reserve-Fonds nicht ausreichen und deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Vereinigten Landtages aber von Uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehne die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden. Den zu dem gedachten Zwecke unter Zuziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehnen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Artikel III. der Verordnung vom 17. Jan. 1820 den Staatsschulden beigelegt ist.

§. 7. Ist ein Darlehn der im §. 6. bezeichneten Weise aufgenommen, so werden Wir, sobald Wir das Hinderniß der Berufung des Vereinigten Landtages für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehns nachweisen lassen.

§. 8. Außerdem hat der Vereinigte Landtag: a) nach Artikel IX. der Verordnung vom 17. Januar 1820 Uns die Kandidaten für die bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen vorzuschlagen, und b) nach Artikel XIII. derselben Verordnung die Rechnungen der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden auf Grund der durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung abzunehmen und Uns mittelst besonderer Gutachten zur Decharge vorzulegen. Wenn der Vereinigte Landtag nicht versammelt ist, werden diese Geschäfte durch den Vereinigten ständischen Ausschuß besorgt.

§. 9. Ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtages werden Wir die Einführung neuer Steuern oder eine Erhöhung der bestehenden Steuersätze weder im Allgemeinen, noch in einer einzelnen Provinz anordnen. Von dieser Bestimmung bleiben jedoch die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, so wie diejenigen indirekten Steuern ausgenommen, deren Sätze, Erhebung oder Verwaltung den Gegenstand einer Uebereinkunft mit anderen Staaten bilden; auch hat jene Bestimmung auf die Domainen und Regalien, ohne Unterschied, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder die Substanz betreffen, so wie auf Abgaben zu Provinzial-, Kreis- oder Kommunalzwecken, keine Beziehung.

§. 10. Für den Fall eines Krieges behalten Wir Uns vor, außerordentliche Steuern ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtages auszuschreiben, wenn Wir dessen Zusammenberufung in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befinden sollten. In diesem Falle werden Wir aber, sobald es die Umstände gestatten, spätestens sogleich nach Beendigung des Krieges, dem Vereinigten Landtage den Zweck und die Verwendung der erhobenen außerordentlichen Steuern nachweisen lassen.

§. 11. Wird der Vereinigte Landtag zu einer der in den §§. 4—10. bezeichneten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht des Staatshaushaltes für die Zeit von einer Versammlung zur anderen zur Information vorgelegt werden. Die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats, so wie die Bestimmung über die Verwendung der Staats-Einnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes, verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone.

§. 12. Wir behalten Uns vor, den nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, oder andere, als die im §. 9. bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, in dazu geeigneten Fällen von dem Vereinigten Landtage zu erfordern, welcher denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt ist. Sollten Wir Uns bewogen finden, ständischen Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage einfordern und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten.

§. 13. Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staates oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen verbleiben.

§. 14. Wenn der Vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer Staats-Anleihen (§. 5.) oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze (§. 9.) zu beschließen hat, so tritt der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammen. In allen andern Fällen erfolgt auf dem Vereinigten Landtage die Berathung und die Abstimmung des Herrenstandes in abgesonderter Versammlung.

§. 15. Jedem Mitgliede des Herrenstandes steht auf dem Vereinigten Landtage eine volle Stimme zu. Wenn jedoch nach §. 14. der gegenwärtigen Verord-

nung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu Einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt den, dem Herrenstande des Vereinigten Landtages angehörenden Theilnehmern an Kuriat- und Kollektivstimmen nur diejenige Stimmenzahl, die ihnen auf den Provinzial-Landtagen zusteht.

§. 16. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sie in beiden Versammlungen (in der Versammlung des Herrenstandes und in der Versammlung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte- und Landgemeinden) berathen sind und sich in jeder derselben mindestens zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben. Wenn die gedachten beiden Versammlungen oder eine derselben bei Begutachtung eines Gesetzes sich gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringeren, als der oben bezeichneten Stimmenzahl erklären, so soll anch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntniß gebracht werden.

§. 17. Hält bei einem Gegenstande, in Hinsicht dessen das Interesse der verschiedenen Stände oder Provinzen gegen einander geschieden ist, ein Stand, oder eine Provinz durch einen nach Vorschrift des §. 16. zu Stande gekommenen Beschluß sich verletzt, so findet eine Sonderung in Theile statt, sobald eine Mehrheit von zwei Drittheilen dieses Standes oder dieser Provinz es verlangt. In solchem Falle berathet jener Stand oder jene Provinz für sich besonders und giebt ein besonderes Votum oder Gutachten ab; die daraus hervorgehende Meinungsverschiedenheit wird demnächst Uns zur Entscheidung vorgelegt. Auch für andere Fälle behalten Wir Uns vor, von jedem der Vier Stände oder jeder der Acht Provinzen des Vereinigten Landtages, wenn Wir es für angemessen erachten, abgesonderte Gutachten zu erfordern.

§. 18. Für den Herrenstand des Vereinigten Landtages sowohl, wie für die Versammlung der Abgeordneten des Ritterstandes, der Städte und Landgemeinden werden Wir einen besonderen Marschall ernennen, welcher die Geschäfte zu leiten und in den Versammlungen den Vorsitz zu führen hat. Jeder dieser beiden Marschälle wird in Verhinderungsfällen durch einen, in gleicher Weise zu ernennenden Vice-Marschall vertreten. Wenn nach §. 14. der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt die Geschäftsleitung und der Vorsitz dem Marschall oder Vice-Marschall des Herrenstandes.

§. 19. Der Vereinigte Landtag steht mit den Kreisständen, Gemeinden und anderen Körperschaften, so wie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen in keinerlei Geschäfts-Verbindung und dürfen dieselben den Abgeordneten weder Instruktionen noch Aufträge ertheilen.

§. 20. Bitten und Beschwerden dürfen bei dem Vereinigten Landtage von Anderen, als von Mitgliedern desselben weder angebracht noch zugelassen werden.

§. 21. Bitten und Beschwerden, welche von Uns einmal zurückgewiesen worden sind, dürfen nicht von der nämlichen Versammlung und späterhin auch nur dann erneuert werden, wenn dazu neue Gründe sich ergeben.

§. 22. Bei allen Berathungen des Vereinigten Landtages oder einzelner Stände oder Provinzen desselben (§§. 14—17.) können Unsere Staats-Minister und außerdem diejenigen Unserer Beamten, welchen Wir dazu für die Dauer solcher Versammlungen oder für einzelne Sachen Auftrag ertheilen, gegenwärtig sein, und, so oft sie es nöthig finden, das Wort verlangen. An den Abstimmungen nehmen dieselben keinen Theil, sofern sie nicht als Mitglieder des Vereinigten Landtages dazu berechtigt sind.

§. 23. Der Geschäftsgang auf dem Vereinigten Landtage wird durch ein von Uns zu vollziehendes Reglement geordnet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. — Gegeben Berlin, den 3. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz.
v. Düesberg.

Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse.

Vom 3. Febraar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, nach vernommenem Gutachten Unseres Staats-Ministeriums, im Verfolg Unseres, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, wie folgt:

§. 1. Die ständischen Ausschüsse der Provinzial-Landtage treten zum Vereinigten ständischen Ausschusse in der ihnen durch die Verordnungen vom 21sten Juni 1842 gegebenen Einrichtung zusammen. Die vormals reichsunmittelbaren Fürsten in der Provinz Westphalen, so wie die in der Rhein-Provinz, sind berechtigt, aus ihres Mitte je zwei Mitglieder zu dem Vereinigten ständischen Ausschusse abzuordnen, welche an dessen Verhandlungen in Person oder durch Bevollmächtigte aus Mitgliedern des Herrenstandes des Vereinigten Landtages theilnehmen können. Außerdem soll dem Vereinigten ständischen Ausschusse aus jeder der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Posen ein von und aus den zu Viril- oder Kollektiv-Stimmen berechtigten Mitgliedern des ersten Standes zu wählender Abgeordneter hinzutreten. Für die Provinz Pommern nimmt der Fürst zu Putbus, so lange derselbe der einzige Berechtigte der angegebenen Art bleibt, diese Stelle ohne Wahl ein. Die Wahl der übrigen Ausschuß-Mitglieder erfolgt auf dem Vereinigten Landtage nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1842 durch die Vertreter der einzelnen Provinzen, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum anderen aber, wie bisher, auf jedem Provinzial-Landtage.

§. 2. Der Vereinigte ständische Ausschuß wird, so oft ein Bedürfniß dazu eintritt, längstens aber vier Jahre nach dem Schlusse der jedesmaligen letzten Versammlung desselben, oder, wenn inzwischen ein Vereinigter Landtag stattgefunden hat, innerhalb derselben Frist nach dem Schlusse des Letzteren von Uns einberufen.

§. 3. Den nach dem allgemeinen Gesetze wegen Bildung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthums-Rechten, oder andere, als die im §. 9. der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, werden Wir, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, der Regel nach von dem Vereinigten ständischen Ausschusse erfordern und ertheilen demselben hierdurch die Befugniß, solchen mit voller rechtlicher Wirkung abzugeben. Die Vorschrift im Artikel III. Nr. 2. des angeführten Gesetzes findet durch gegenwärtige Bestimmung ihre Erledigung. Wie Wir aber in der, die Bildung des Vereinigten Landtages betreffenden Verordnung vom heutigen Tage bereits vorbehalten haben, auch von diesem dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erfordern, so wollen Wir Uns gleichfalls vorbehalten, Gesetze der erwähnten Art, welche die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorzulegen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte.

§. 4. Der Vereinigte ständische Ausschuß hat in Vertretung des Vereinigten Landtages die im §. 8. Unserer Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages bezeichneten, das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte zu besorgen.

§. 5. Das Petitionsrecht steht dem Vereinigten ständischen Ausschusse in demselben Umfange zu, wie dem Vereinigten Landtage. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch alle Anträge, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung bezwecken.

§. 6. Sollten Wir Uns bewogen finden, dem Vereinigten ständischen Ausschusse Mittheilungen über den Staatshaushalt zu machen, so sollen dieserhalb die Vorschriften des §. 11. der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages volle Anwendung finden.

§. 7. Die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz auf dem Vereinigten ständischen Ausschusse führt ein von Uns zu ernennender Marschall, welcher in Verhinderungsfällen durch einen in gleicher Weise zu ernennenden Vice-Marschall vertreten wird.

§. 8. Der Vereinigte ständische Ausschuß berathschlagt als eine ungetheilte Versammlung. Die Beschlüsse in demselben werden, der Regel nach, durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sich mindestens Zwei Dritttheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben. Wenn der Vereinigte ständische Ausschuß sich bei der Begutachtung eines Gesetzes gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringeren, als der oben bezeichneten Majorität erklärt, so soll auch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntniß gebracht werden.

§. 9. Die Provinzial-Landtage dürfen den einzelnen Ausschüssen keine Instruktionen und Aufträge für den Vereinigten ständischen Ausschuß ertheilen.

§. 10. Die Vorschriften der §§. 17., 19., 20., 21., 22. und 23. der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages finden auch auf den Vereinigten ständischen Ausschuß volle Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. — Gegeben Berlin, den 3. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr v. Canitz.
v. Düesberg.

Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen.

Vom 3. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen nach vernommenem Gutachten Unseres Staats-Ministeriums, im Verfolg Unseres, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen, wie folgt:

§. 1. Zur Ausübung der im §. 6. der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages vorbehaltenen Mitwirkung bei der Aufnahme von Staats-Anleihen für Kriegszeiten, so wie zur fortlaufenden ständischen Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden soll „eine ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen" gebildet werden.

§. 2. Diese Deputation besteht aus acht Mitgliedern, von denen aus jeder der acht Provinzen eines von den Ständen dieser Provinz und zwar jedesmal auf dir Dauer von sechs Jahren zu wählen ist. Die Wahl geschieht auf dem Vereinigten Landtage, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum andern aber auf den einzelnen Provinzial-Landtagen nach Vorschrift des Reglements

über das Verfahren bei ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842. Sie darf nur auf Personen gerichtet werden, welche Mitglieder des betreffenden Landtages sind. Wenn einer der Gewählten diese Eigenschaft vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode verliert, so scheidet derselbe auch aus der Deputation aus. Wird jedoch sein Ausscheiden dadurch herbeigeführt, daß er nicht wieder zum Landtags-Abgeordneten gewählt worden, so bleibt er bis zum nächsten Landtage Mitglied der Deputation. Für jedes Mitglied der Deputation werden zwei Stellvertreter gewählt, deren einer dasselbe in Behinderungsfällen, so wie im Falle eines in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern eintretenden Abganges zu ersetzen hat. Wegen der Wahl dieser Stellvertreter gelten die hinsichtlich der wirklichen Mitglieder ertheilten Vorschriften.

§. 3. Die Mitglieder der Deputation werden bei ihrer Einberufung auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten vereidet.

§. 4. Zum Wirkungskreise der Deputation gehören, außer der ihr im §. 6. der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages übertragenen Mitwirkung bei Aufnahme von Kriegs-Anleihen, folgende Geschäfte: 1) Die Deputation hat nach Vorschrift des Artikels XIV. der Verordnung vom 17. Januar 1820 gemeinschaftlich mit der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden die eingelöseten Staatsschulden-Dokumente in Verschluß zu nehmen und deren Deposition beim Kammergericht zu bewirken. 2) Sie hat die Jahres-Rechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, nachdem dieselbe zuvor von der Ober-Rechnungkammer revidirt worden, zu prüfen und das darüber von dem Vereinigten Landtage oder dem Vereinigten ständischen Ausschusse, bei dessen nächstem Zusammentritt nach Artikel XIII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 an Uns zu erstattende Gutachten vorzubereiten. 3) Sie ist befugt, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere vorzunehmen.

§. 5. Die Deputation für das Staatsschuldenwesen wird regelmäßig einmal im Jahre, außerdem aber, so oft das Bedürfniß es erfordert, zusammenberufen; die Einberufung geschieht durch den Minister des Innern.

§. 6. Die Deputation erwählt bei ihrem jedesmaligen Zusammentritte aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher dem Minister des Innern angezeigt werden muß. Zu einem gültigen Beschlusse der Deputation ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. — Gegeben Berlin, den 3. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr v. Canitz. v. Düesberg.

(Die Schwedische Protestnote.) — Es erscheint vielleicht auf den ersten Anblick kaum glaublich, das die Note Schwedens, einer Macht der zweiten Ordnung, in Betreff der Aufhebung Krakau's der nordischen Diplomatie bei weitem mißfälliger gewesen sein soll, als die Protestation Guizot's und Palmerston's. Und doch darf man bei näherer Betrachtung an dieser Thatsache nicht zweifeln. Die nordischen Kabinette hatten, als sie die Aufhebung Krakau's verfügten, auf Englands und Frankreichs Protestation gerechnet; sie waren darauf gefaßt und der Inhalt derselben war keinesweges so beunruhigend, um sie aus der Fassung zu bringen. Doch seit lange ist man gewohnt, Mächte zweiten Ranges an wichtigen Europäischen Fragen, die sie nicht unmittelbar betreffen, sich nicht betheiligen zu sehen; und Schwedens Mitunterzeichnung der Wiener Verträge hatte man nur als eine Förmlichkeit betrachtet. So konnte sein jetziges unvermuthetes Auftreten wohl überraschen. Das Unangenehme dieser Ueberraschung lag aber darin, daß die Schwedische Note voraussehen läßt, auf welche Seite sich diese Macht schlagen wird, wenn es einmal in Europa zu einer neuen großen Feststellung kommen sollte, und darin liegt die politische Wichtigkeit des Schrittes, den das Schwedische Kabinet gethan. Hegt Rußland wirklich die Plane, die man ihm unterlegt, so muß es durch diese Stellung Schwedens am unangenehmsten betroffen sein. Die Russische Politik strebt seit Karl's XII. Tode, Schweden zu ihrer Domaine zu machen, weil sie sonst von dieser Seite eine gefährliche Störung befürchten muß, falls sie ihre Hand nach Konstantinopel ausstreckt. Die Pforte hat auch ihr Bedauern Krakau's wegen ausgedrückt; dies ist jedoch nur der Schauer herannahender Todesahnung, welche die Vernichtungswelle näher heranbrausen hört. Schwedens Note ist aber drohend. Findet England zur entscheidenden Stunde einen Bundesgenossen in der Ostsee, so dürfte die Englisch-Schwedische Flotte so schnell im Finnischen Meerbusen sein als die Russische im Marmormeere, und Petersburg in gleicher Gefahr sein, wie die Osmanische Hauptstadt. Schon Gustav der III. zog das Schwert gegen Katharina, um die Pforte zu retten, und hätte der Verrath des Schwedischen Adels seine Anstrengungungen nicht gelähmt, so mußte die stolze Kaiserin ihre Türkensiege auf der Flucht feiern. Die Zeiten sind noch nicht vergessen und ist Finnland seitdem Russische Provinz geworden, so bedarf es doch nur eines helfenden Anstoßes von außen, um die Sympathieen für Schweden, die noch immer in ihm rege sind, zum Ausbruch kommen zu lassen. Dies weiß man in Petersburg und deshalb traf Oskar's I. Note den wunden Fleck und erregte größeres Mißvergnügen als aller Lärm im Westen, auf den man längst vorbereitet war.

Berlin. Mit der seit einigen Tagen hier eingetretenen sehr milden Witterung sind auch die Lebensmittel im Preise gefallen, weil dieselben wieder leichter vom Lande und von Auswärts zugeführt werden können.

Der Bau einer Deutschen Flotte, der vor einiger Zeit mit so bedeutender Zustimmung von Seiten des ganzen Vaterlandes besprochen wurde, ist keinesweges aufgegeben und tritt wieder in den Vordergrund, seitdem sich die Einnahmen des Zollvereins um das Doppelte gegen den früheren Stand vermehrt haben. Wenn nun auch Niemand daran denken kann, daß Deutschland mit den Seemächten irgendwie in Concurrenz treten könnte, so liegt es doch im Interesse des Zoll-Vereins, den Deutschen Handel in den entfernten Ländern von Amerika und der Südsee durch angemessene Mittel zu schützen, und deshalb dürfte eine 1 Million, oder auch nur eine halbe Million, die man jährlich von den Einnahmen des Zoll-Vereins auf den Bau einer Flotte verwendete, sehr gut angelegt sein, wie aus den Wünschen unserer Consuln in Mexico, Brasilien ɪc. deutlich hervorgeht.

Berlin. — Für den demnächstigen Austritt unseres Ministers der Gesetzgebung, Hrn. v. Savigny, giebt es immer entschiedenere Anzeichen und es fehlt dabei natürlich auch nicht an neuen Ministercombinationen, unter denen mit Uebergehung alles müßigen Geredes wir nur eine anführen wollen, die aus kundigen Aeußerungen für uns zugleich in einem gewichtigen Zusammenhang auftritt. Es heißt nemlich, daß ein schon lange gehegter und vorbereiteter Plan, die geistlichen Angelegenheiten aus dem bisher bestehenden Cultusministerium gänzlich auszuscheiden, jetzt zur Verwirklichung kommen solle, indem Hr. v. Savigny dann ein neu organisirtes Ministerium der Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten übernehmen werde, Hr. Eichhorn aber zum Cabinetsminister und gleichzeitig zum Präsidenten eines hier in Berlin zu begründenden Oberconsistoriums bestimmt sei.

Von dem Decret des Arensberger Oberlandesgerichts, welches die Klage der Gräfin v. Hatzfeld gegen ihren Gemahl angenommen hat, circuliren hier vollständige Abschriften. Es ist in den stärksten Ausdrücken abgefaßt, und wenn die Klägerin auch nur einen Theil ihrer Behauptungen mit Beweisen belegen kann, so dürfte sich die Wage der Themis auf ihre Seite neigen; dagegen spricht es nicht zu ihren Gunsten, daß sich unter den jungen Männern, welche in der Cassetten-Angelegenheit eine Rolle gespielt, einer befindet, der eine sehr nachtheilige Meinung von seiner Wahrheitsliebe erregt hat.

Ausland.

Oesterreich.

Die Allg. Ztg. enthält folgendes an alle Länderstellen der Oesterreichischen Erblande ergangene Cirkularschreiben in Betreff der Ablösung von Zehnten und Frohnden:

„Sr. Kaiserl. Majestät sind von mehreren Seiten, bezüglich auf die von Unterthanen an ihre Grundherrschaften Zehentherren in natura zu leistenden Frohnen und Zehente, Wünsche sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten bekannt geworden, welche dahin abzielen, daß in der Art der Abstattung dieser Verpflichtungen dem Bedürfniß der gegenwärtigen Kultur die angemessene Berücksichtigung zu Theil werde.

„So wie nun Se. Mejestät einerseits fest und unabänderlich entschlossen sind, alle wohlbegründeten grund- und zehentherrlichen Rechte ungeschmälert aufrecht zu erhalten, eben so finden sich Allerhöchstdieselben andererseits geneigt, das Zustandekommen freiwilliger Abfindungen zwischen den Grund- und Zehentherren und ihren Grund- und Zehentholden über die Naturalfrohne und die Naturalzehente, theils durch Beseitigung einiger solcher (auch bisher gestatteter) Abfindungen erschwerenden Vorschriften, theils durch neue sie erleichternde Bestimmungen, insoweit es ohne Gefährlichkeit der Rechte eines Dritten möglich ist, unter Mitwirkung der Kaiserlichen Behörden zu befördern.

„Zu diesem Ende haben Se. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 14. December 1846 die Kundmachung nachstehender Vorschriften Allergnädigst zu befehlen geruht: „1) Alle unterthänigen Arbeits-Leistungen (Roboten) und zehentherrlichen Rechte können auf dem Wege freiwilliger Uebereinkommen in andere Leistungen umgestaltet oder durch den Erlag eines Kapitals, durch Grundabtretung oder durch die Verzichtleistung auf gegenseitige Verpflichtungen abgelöst werden. 2) Derlei Uebereinkommen bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit die Bestätigung des betreffenden Kreisamtes, welche ihnen, wenn sie klar und unzweideutig verfaßt sind und nichts Gesetzwidriges enthalten, ohne Anstand zu ertheilen ist. Durch diese Bestätigung erlangen dieselben die Kraft eines gerichtlichen Vergleichs, wohl verstanden jedoch, daß in dem Fall, als die Robot oder der Zehent mittelst einer zugesicherten fortwährenden bestimmten Jahresrente abgelöst worden ist, die Eintreibung dieser letzteren in politischem Wege zu geschehen habe. 3) Wenn bei der Ablösung Rechte eines Dritten eintreten, so hat das Kreis-Amt vorläufig die Aeußerung des Landrechts, in dessen Landtafel das Gut des Grund- oder Zehentherren gehört, darüber einzuholen, ob in rechtlicher Hinsicht die Genehmigung erfolgen könne. Diese Vorsicht ist insbesondere zu beobachten: a) wenn das Gut, dessen Besitzer Robot oder Zehent zu fordern hat, mit Schulden belastet ist und die Uebereinkunft sich nicht auf die in §. 6 bezeichnete Art der Robot- oder Zehent-Ablösung beschränkt; b) wenn das Gut Fideikommiß oder Lehen, oder einer Substitution unterworfen ist; c) wenn sich unter Miteigenthümern des Gutes Verschiedenheit der Meinungen äußert. 4) Auf gleiche Art hat das Kreisamt, wenn der eine oder andere Theil, aus was immer für einem Grunde, über das Seinige zu

verfügen nicht fähig ist, das gehörige Gericht um die Entscheidung über die Genehmigung des Vertrages anzugehen. 5) Das Landrecht hat, wenn das Gut mit Schulden belastet ist, über die Genehmigung des Vertrages alle bekanntlich in der Provinz wohnenden Pfandgläubiger zu vernehmen, für alle übrigen einen gemeinschaftlichen Kurator zu bestellen und dessen Aeußerung abzufordern. Die Frist, binnen welcher die Gläubiger oder der Kurator sich äußern sollen, ist auf wenigstens 90 Tage mit der Bemerkung festzusetzen, daß diejenigen, welche nicht in gehöriger Zeit ihre Erklärung abgeben, für einwilligend werden gehalten werden. Die Genehmigung kann, mit Vorbehalt des Rekurses an die höhere Behörde, ungeachtet der von einzelnen Gläubigern oder dem Kurator verweigerten Beistimmung, dann ertheilt werden, wenn das Landrecht findet, daß davon kein Nachtheil für die Widersprechenden entsteht oder zu besorgen sei. Wird Zehent oder Robot ein- für allemal mit einem Kapital abgelöst, so muß dasselbe, wenn nicht entweder das Gut ganz schuldenfrei ist, oder alle Pfandgläubiger in eine andere Verfügung einwilligen, zu dem Landrecht deponirt und in den Depositen-Büchern vorgemerkt werden, daß alle mittelst der Landtafel bis dahin auf das Gut erworbenen Hypotheken und andere dingliche Rechte sich auch auf dieses Kapital erstrecken. Eben so sind, wenn das Kapital in der Folge angelegt wird, oder wenn Grund-Eigenthum durch Tausch an die Stelle des Zehents oder Robot tritt, die dinglichen Rechte durch Anmerkung in den öffentlichen Büchern zu versichern. 6) Die Vorschriften des §. 5 finden keine Anwendung auf Verträge, wodurch dem Besitzer eines freieigenen Gutes anstatt der Robot oder des Zehents eine fortwährende bestimmte Jahresrente in Geld oder Früchten zugesichert oder von dem Unterthan gegen Aufhebung der Robot auf ein ihm gegen den Grundherrn zustehendes Weide-, Holzungs- oder ähnliches Recht Verzicht geleistet wird. Hierzu bedarf es, wenn auch auf dem Gute Schulden haften, keiner Beistimmung der Gläubiger oder des Landrechts. 7) In Rücksicht der zu Fideikommiß-Gütern gehörigen Roboten oder Zehente hat das Landrecht nach Vernehmung der in der Provinz wohnenden nächsten Anwärter und der Kuratoren des Fideikommißes und der Nachkommenschaft über die Genehmigung des Ablösungs-Vertrages zu entscheiden. Die von den Fideikommiß-Besitzern angesuchte Genehmigung kann, ungeachtet der von Anwärtern oder Kuratoren verweigerten Beistimmung, ertheilt werden, wenn das Landrecht findet, daß sie dem Fideikommiß nicht nachtheilig sind. Zur Ablösung des Zehents oder der Robot für einen Fideikommiß bedungene Kapitalien sind als Stammvermögen des Fideikommisses zu Gericht zu deponiren; zur Abfindung überlassene Grundstücke sind dem Fideikommiß in den öffentlichen Büchern zuzuschreiben. Alles von Fideikommiß-Besitzern für aufgehobene Zehenten oder Roboten eingetauschte Grundeigenthum kann ohne besondere landesherrliche Bewilligung dem Fideikommiß einverleibt werden. Diese Bestimmungen finden auch auf Güter, die einer Substitution unterliegen, analoge Anwendung. 8) Bei Lehengütern ist über den Ablösungs-Vertrag auch der Lehenherr, wenn es sich um ein Privatlehen handelt, zu vernehmen, im Uebrigen nach den für Fideikommisse ertheilten Vorschriften zu verfahren. In Rücksicht aller landesfürstlichen Lehen oder Afterlehen ist mit der kreisamtlichen Bestätigung des Vertrags auch die landesherrliche Bewilligung als ertheilt zu betrachten. Das Kreis-Amt wird jedoch hierbei Sorge zu tragen haben, daß, wenn die Ablösung der Frohne oder des Zehents bei einem Lehengut mit einem Kapital ein- für allemal geschähe, das Kapital im geeigneten Wege sogleich mit dem Lehensbande vinkulirt werde, da es hierfür einen Bestandtheil des Lehens zu bilden haben wird. 9) Ueber die Rechte der Nutzeigenthümer eines Gutes dienen die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Richtschnur. 10) In Rücksicht der anstatt der Robot oder des Zehentens bedungenen Jahres-Renten gebühren dem Gläubiger eben die Pfand- und Vorrechte auf das Grund-Eigenthum des Verpflichteten, welche ihm vorhin in Ansehung der Roboten oder Zehente selbst zugestanden sind. Wird zur gänzlichen Abfindung für die Roboten oder Zehente ein dem Grund- oder Zehentherren verschriebenes oder zur Befriedigung desselben ein von anderen geborgtes Kapital auf das bisher mit Robot oder Zehent belastete Gut einverleibt, so hat es den Vorrang vor allen übrigen, wenn auch früher eingetragenen Hypotheken. Ein solches Kapital ist immer auf gerichtlichem Wege durch die nach Bestimmung der Jurisdiktions-Norm berufene Gerichts-Behörde einzutreiben und hat darauf die politische Exekutions-Ordnung, welche für Unterthans-Forderungen vorgeschrieben ist, keine Anwendung mehr zu finden. 11) Zum Behufe der Robot- und Zehent-Ablösungen können auch unterthänige (Rustikal-) Grundstücke verwendet und an die Obrigkeit in das Eigenthum überlassen werden, ohne daß letztere in solchen Fällen zur Abtretung eines Aequivalents in Dominikal-Grundstücken gehalten sind. Auch können zu dem gleichen Zwecke Grundtausche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen stattfinden. Das Kreisamt hat sich jedoch bei der Bestätigung solcher Ablösungs-Verträge im geeigneten Wege die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dabei die Subsistenz der Unterthanen nicht gefährdet und ihre Wirthschaften im aufrechten Stande erhalten werden. 12) Wenn sich ganze Gemeinden von der Robot- und Zehentschuldigkeit frei machen und dazu ihr Gemeinde-Vermögen, es mag dieses in Grundstücken, Servitusrechten oder Kapitalien bestehen, verwenden wollen, so ist diesem Wunsche, insofern er mit der Vorsorge für die gehörige Bedeckung der Gemeindebedürfnisse vereinbarlich ist, kein Hinderniß entgegenzusetzen. Auch die Vorräthe und Kapitalien der unterthänigen Contributions-Fonds dürfen zur Ablösung solcher Schuldigkeiten benutzt werden, insoweit dieses, ohne die Sicherstellung des unterthänigen Samenbedarfs zu gefährden, geschehen kann. Sind die Mitglieder einer an den Verhandlungen über die Ablösung theilnehmenden Stadt-, Markt- oder Dorfgemeinde verschiedener Meinung, so kann das Kreisamt für eine billige und der Gemeinde unschädliche Uebereinkunft, selbst wenn sie nur die minderen Stimmen wünschen, den Ausschlag geben. 13) Wenn unterthänige Grundstücke an Obrigkeiten übergehen, haben diese auch die hierauf entfallenden landesfürstlichen Steuern und Giebigkeiten zu übernehmen. Uebereinkünfte, daß die solche Realitäten treffenden Vorspanns- und Einquartierungs-Leistungen, so wie Schub-Botenlohn und andere Gemeinde-Umlagen, von den Verpflichteten auf ihren übrigen Grundbesitz übernommen werden, sind unter Beobachtung der §. 11 erwähnten Vorsicht nicht zu beanstanden. 14) Die über Ablösung von Roboten und Zehnten gepflogenen Verhandlungen haben, so wie die darüber errichteten Verträge, die Stempel-Freiheit zu genießen."

Der Oesterreichische Beobachter enthält folgenden, augenscheinlich offiziellen Artikel, dessen Beurtheilung wir unsern Lesern überlassen: „Der Uebergang des Krakauer Gebietes in den Oesterreichischen Zollverband mußte, aus ganz unvermeidlichen Ursachen, zu mancher augenblicklichen Störung im dortigen Verkehr die Veranlassung bieten. Krakau war bisher der Sammelpunkt für alle Waaren gewesen, welche durch die Zollgesetzgebung in den angrenzenden Ländern, in so weit es den innern Verbrauch betrifft, theils von bedeutenden Einfuhrabgaben, theils von beschränkenden Bezugsbedingungen getroffen wurden. Voraussichtlich konnte nach der Wiedervereinigung des Krakauer Gebietes mit dem Oesterreichischen Kaiserstaate, dessen zollfreier Zustand, der, in Folge der durch die Isolirung bedingten Verkehrschwierigkeiten, den größeren Theil jener Bevölkerung zu vermehrter statt verminderter Dürftigkeit verurtheilt hätte, nicht fortdauern, was auch den Handeltreibenden so wenig entgangen war, daß, nach der politischen Umgestaltung dieses Gebietes, das Aufhören der Zollfreiheit, als die Grundbedingung der Berechtigung zum freien Verkehr mit dem Oesterreichischen Staatenkörper, von einer nicht unbeträchtlichen Anzahl unter ihnen selbst lebhaft gewünscht und bittlich angesucht wurde. Allein dennoch hatten Manche sich mit der Hoffnung geschmeichelt, daß für die mit dem Anfange des Zolleinschlusses vorhandenen Waarenvorräthe der zollfreie und ungebundene Verkehr wenigstens noch durch längere Zeit andauern werde, und jene Personen, von welchen sie mit diesen Vorräthen, und zwar mehrerentheils als Commissionswaare, verlegt worden, waren ohne Zweifel eifrig bemüht gewesen, sie darin zu bestärken, um noch die möglich größte Waarenmenge auf den Krakauer Platz in der Zwischenzeit zu werfen, und davon die Vortheile der alten Verkehrsverhältnisse zu erzielen. Obwohl nun die mit der Einführung des Oesterreichischen Zollgesetzes in Betreff der Waarenvorräthe verbundenen Bestimmungen das Gepräge ausgezeichneter Milde an sich tragen, indem sie die Anwendung der Zollvorschriften nur auf einzelne Gattungen beschränkten und zugleich hinsichtlich derselben der gesammten Bevölkerung des Krakauer Gebietes Wege offen ließen, um sich mit den zum häuslichen Verbrauche dienenden Vorräthen auf ein ganzes Jahr zollfrei versehen zu können, so werden dennoch Wünsche nach mannigfachen Zugeständnissen laut, welche die Staatsverwaltung, in so fern es nur immer mit den allgemeinen Zwecken vereinbarlich ist, zu berücksichtigen sicher keinen Anstand nehmen wird. Bei dieser Gelegenheit kommen aber auch unverholen Bekenntnisse zu Tage, die den Beweis liefern, in welcher Weise der Handel von Krakau aus in die Nachbarstaaten betrieben worden war, und wie die Stadt Krakau und ihr Gebiet sich als ein Depot für die bedauerlichste Richtung des Verkehrs, nämlich des Schmuggels, herangebildet hatten. Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, daß Krakau's frühere politische Stellung, auch vom Standpunkte der Tendenzen des materiellen Erwerbes, unhaltbar geworden war, so würde er durch einen Thatbestand gegeben sein, der unwiderleglich bekräftiget, daß die nach auswärts gesponnenen Fäden des Erwerbes in dem bestandenen kleinen Freistaate — gleich dem Streben der politischen Aufrührer, die sich dort eingenistet hatten, — eine allen Regierungsmaßregeln der Nachbarstaaten durchaus feindselige Richtung hatten, und daß, von der Macht der materiellen Interessen angetrieben, diese Bemühungen immer weiter gewuchert hätten, um die Wirksamkeit jener Maßregeln zu zerstören, wozu die fortgesetzte Untergrabung der Moralität der nachbarlichen Grenzbewohner und deren Achtung vor den Gesetzen als Mittel gedient hätte. Indem die Oesterreichische Regierung bei Einführung des Zollgesetzes für das Krakauer Gebiet zu Gunsten der Bevölkerung desselben hinsichtlich des heimischen Bedarfs an fremden Verbrauchsgegenständen aller Art die möglichste Schonung walten läßt, hat sie dabei auch in Betreff der Vorräthe an solchen Gegenständen das Maß der Begünstigungen im Auge behalten müssen, deren Einräumung mit den Leistungen und Ansprüchen der übrigen Staatsangehörigen und mit den höheren Staatsrücksichten sich vereinigen ließ. In keinem Falle kann sie aber dazu die Hand bieten, daß der verderbliche Schmuggelhandel fortgesetzt, der rechtliche Handel des Inlandes beeinträchtigt, und ein den befreundeten Nachbarstaaten feindseliger Verkehr von ihr zugelassen, oder geschützt werde.

S p a n i e n.

Die Nachrichten aus M a d r i d bestätigen, daß die Königin die Entlassung des Ministeriums ohne Zögern bewilligt hat. Es wird nun eine Menge Namen von neuen Ministern genannt. Hr. Casa Irujo hatte den Auftrag erhalten, ein neues Kabinet zu bilden. — Aus Bayonne meldet man, daß in der dortigen Gegend jetzt eine große Zahl Spanier sich aufhalte, welche auf Ereignisse in ihrem Vaterlande warten, um dann über die Grenze zu gehen. Die Wachsamkeit der Französischen Grenzbehörden hat sich verdoppelt. Einer der letzten Gesandschafts-Kouriere von Madrid nach Frankreich ist 1 Meile von Miranda von Räubern angehalten worden, die ihm seine Uhr und 750 Frs. abnahmen.

(Beilage.)

Frankreich.

Paris den 30. Jan. Der Moniteur parisien meldet, daß der Kriegs-Minister die Militair-Divisionen der Departements, in welchen während der letzten Wochen Ruhestörungen vorgefallen sind oder Anzeichen aufgeregter Stimmung sich kundgegeben haben, mit hinreichenden Zufuhren ausländischen Getreides versehen habe, so daß die Militair-Behörden nicht nöthig hätten, zu Lokal-Aufkäufen zu schreiten und dadurch zum Steigen der Kornpreise beizutragen.

Die neueste Veröffentlichung diplomatischer Depeschen — Ergänzung der früheren, von Hrn Guizot ausgegangenen — verwickelt im höchsten Grade die ohnehin schon genugsam verworrene Frage von den spanischen Heirathen. Man schließt aus dem Inhalt der nun der Publicität anheimgegebenen Schreiben Normanby's an Palmerston, daß die beiden Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Guizot und Palmerston, unmöglich länger mit einander correspondiren können. Der eine oder der andere muß abtreten, wenn nicht etwa, um einen Mittelweg einzuschlagen; Lord Normanby abgerufen wird. — Dem Herrn Guizot wird von seinen Gegnern eine machiavellistische Politik vorgeworfen, die nicht gescheut habe, die Eigenliebe des englischen Ministers aufs empfindlichste zu verletzen.

Italien.

Rom, den 23. Jan. Se. Heiligkeit hat zur Unterstützung der durch Hungersnoth heimgesuchten Irländer die Summe von 1000 Scudi verwilligt. Fast nicht minder drohend als auf dieser unglücklichen Insel scheinen sich indeß die Verhältnisse aus gleichen Gründen in einem Theile von Neapel und Sicilien gestalten zu wollen. Nach einem gestern aus Kalabrien angelangten Briefe befürchtet man zunächst dort, so wie in der Gegend von Messina, Melazzo, Barcellona rc. gewaltsame Ausbrüche der nothleidenden unteren Volksklassen. Durch die furchtbaren, alle Vorstellungen übersteigenden Ueberschwemmungen sind in dieser Gegend alle und jede Vorräthe von Getreide und Lebensmitteln gänzlich vernichtet worden, und die gewährte Hülfe ist bei weitem nicht zureichend. Daher herrscht dort nicht blos eine übermäßige Theuerung, sondern ein gänzlicher Mangel und Hungersnoth.

Ein im Staatsdienste Angestellter, Namens Leoni, welcher unter der vorigen Regierung als politischer Verbrecher zu lebenslänglichem Kerker verurtheilt worden, durch Pius' IX. Amnestie aber wieder in Freiheit gelangt war, suchte nunmehr um Wiedereinsetzung in sein verlorenes Amt nach, die ihm aber wegen des durch jenen gerichtlichen Ausspruch auf ihm ruhenden Verdachts versagt ward. Von der in dem Amnestie-Edikt enthaltenen Befugniß Gebrauch machend, unterwarf er daher seine Sache einer wiederholten Untersuchung. Das Urtheil ist jetzt erschienen und lautet vollkommen freisprechend.

Schweiz.

Tessin. — Die Konferenz zwischen den Abgeordneten des Königs von Sardinien und denjenigen der Kantone St. Gallen, Graubündten und Tessin, welche am 4. Januar in Lugano eröffnet wurde, ist am 17ten geschlossen worden. Mit den Resultaten der Verhandlungen ist man zufrieden, indem durch dieselben das Zustandekommen der großartigen Unternehmung der Luckmanier-Eisenbahn gleichsam sichergestellt wird und für den Transit sowohl von Waaren als für Getreide große Erleichterungen erhalten, so wie auch für die Einfuhr von industriellen und landwirthschaftlichen Produkten wesentliche Begünstigungen zugesichert worden sind.

Bern. (N. Z. Z.) — In der Großrathssitzung vom 27. Jan. ist ein Antrag des Hrn. Niggeler, daß die Regierung beauftragt werde, eine Untersuchung über die bei dem Bernerregiment in neapolitanischen Diensten herrschenden Mißverhältnisse und Uebelstände einzuleiten, mit 127 gegen 9 Stimmen erheblich erklärt worden.

Bern. (Eidg. Ztg.) — So eben ist bei Jenni, Sohn, „Meine Ausweisung aus Zürich, von K. Heinzen" erschienen. Herr Heinzen befindet sich trotz des Ausweisungsbeschlusses der dortigen Regierung noch in Bern, wie es heißt, weil die französische Gesandtschaft Anstand genommen, ihm die Erlaubniß zur Reise durch Frankreich, um sich nach Amerika zu begeben, zu ertheilen, so daß zuerst eine Verfügung des Ministeriums eingeholt werden müsse.

Luzern, 28. Jan (N. Z. Z.) — Der Sonderbundsgeneral Salis-Soglio nimmt hier Recognoscirungen vor. Letzte Woche besichtigte er in Begleitung des Landjägerhauptmanns Franz Meier die Höhen des Ibachs und die umliegende Gegend. Einige Tage später untersuchte er in Begleitung des gleichen Herrn Meier und eines neapolitanischen Aide de camp, Felix Schumacher, das Terrain von Gisikon. Gestern endlich bereiste er den Brünig. — Aller dieser Ostentationen ungeachtet darf aber nicht die geringste Besorgniß walten und wenn der Wächter der Urschweiz neulich sagte, der Sonderbund sei Willens gewesen, mit zehn Bataillonen durch das Bernergebiet gegen Freiburg zu ziehen, so schenke man solchen Großsprechereien nicht den geringsten Glauben. Der Sonderbund fühlt sich zu klein und zu schwach, als daß er etwas unternehmen sollte. Jenen zehn Bataillonen hätten ja die Gegner die vier- und fünffache Zahl entgegenstellen können. Alle die Rüstungen sind viel mehr ein Zeugniß der Schwäche als der Stärke.

Rußland und Polen.

Von der Polnischen Grenze. (Ztg. f. L.) — Gegen eine jährliche Abgabe von 15 Silberrubeln ist es den polnischen Rabbinern gestattet, ihre jüdische Kleidertracht und den Bart beizubehalten. Mit Freuden haben sämmtliche Rabbiner von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht, da das Tragen des Barts ein eben solches Gesetz ist, als die Beschneidung, denn es heißt im 3. Buch Mose Kap. 19, V. 27: „Ihr sollt nicht rund abscheren die Seitenenden Eures Hauptes, und nicht verderben sollst Du die Seitenenden Deines Bartes." Im Allgemeinen hat sich die jüngere jüdische Bevölkerung leicht in die neue Kleidertracht gefügt, da sie den Wohlhabenderen Gelegenheit giebt, sich nach dem neuesten Luxus und der Mode kleiden zu dürfen, was ihnen sonst von den Eltern unter keinen Umständen gestattet worden wäre. Die Seidenzeug- und Tücherfabrikanten haben durch zwei alte Luxusartikel, nämlich durch die vielen und schweren Seidenzeuge zu Männerröcken und die mitunter so sehr kostbaren Wollentücher für die Frauen und Mädchen um den Kopf, ungeheure Verluste, da jetzt nur Tuch- und Wollenzeug-Röcke und von den Frauen Hauben getragen werden, die Mädchen aber im bloßen Kopf gehen. Komisch sehen indessen diejenigen Juden aus, die ihren Bart nicht verlieren wollten und dafür die russische Tracht gewählt haben. Diese müssen einen großen russischen Hut tragen, das Haar um den Kopf bis an die Ohren, aber rund geschoren, damit es allenthalben eine Länge hat, einen grauwandtnen kurzen Wamms (Rock) am Halse mit einem Knopf zugeknöpfelt und um den Leib mit einem Riemen zugebunden, im Sommer das Hemde über die Hosen gezogen, ganz so wie die Tracht des russischen Burlak (Bauer). Uebrigens herrscht unter der ärmeren jüdischen Bevölkerung in Polen eine nicht zu beschreibende gräßliche Noth.

Vermischte Nachrichten.

Leipzig. — Die Gesammtlänge der gegenwärtig (Anfangs 1847) in Deutschland regelmäßig befahrenen und zum Personentransport dienenden Eisenbahnen beträgt circa 592 geographische Meilen, wovon aber 26 Meilen nur mit Pferdekraft befahren werden. Sie zerfallen in beinahe 173 Meilen Staatsbahnen und etwas über 419 Meilen Privatbahnen.

Ulm, 26. Jan. (Ulm. Schnellp.) — Gestern Nachmittag drohte im hiesigen Kreisgefängniß unter einem Theil der männlichen Sträflinge ein Aufstand auszubrechen, der aber durch energische Maßregeln bald wieder unterdrückt wurde. Schon am Sonntag erhoben 5 Gefangene Beschwerde über das ihnen verabreichte Brod und erhielten dafür eine kleine Strafe, weil ihre Klage ungegründet war. Hierauf benahmen sie sich am Montag im Arbeitszimmer höchst tumultuarisch, weßhalb sie auf die Kanzlei der Strafanstalt gebracht werden sollten; sie weigerten sich und da man versuchte, einen hiervon mit Gewalt fortzuschaffen, so machten die vier übrigen Miene, diesen ihren Genossen zu befreien und bewaffneten sich zu dem Ende mit Stuhlfüßen, die sie von den im Zimmer befindlichen Stühlen und Schrannen abschlugen. Als aber nun die Sache einen etwas zu ernsthaften Charakter annahm und die Aufseher sahen, daß sie ohne Blutvergießen hier nicht allein Herr werden könnten, so wurde in die — dem Arbeitshause naheliegende — Zeughauskaserne geschickt und Militair requirirt. Sofort erschienen 10 Mann vom Piquet und selbst jetzt widersetzten sich die Tumultuanten noch immer den ihnen gegenüberstehenden Bewaffneten thätlich; da sich diese aber mit der größten Mäßigung gegen sie benahmen, so konnte man sich ihrer erst nach einigen Anstrengungen bemächtigen. Zum Schlusse wurden die Emeuter gefesselt und in strenge Haft gebracht.

Aus Ungarn. — Wie groß die Noth in dem ganzen Zuge der Karpathen ist, davon hat nur der eine Vorstellung, welcher sie mit eigenen Augen angesehen hat. Ihren Centralpunkt hat sie im westlichen Arme derselben und zwar auf beiden Seiten, d. h. auf der mährischen und ungarischen. Auf letzterer steht sie am höchsten, denn man weist jetzt schon Fälle nach, wo im Trentschiner Comitate Menschen verhungert sind.

Auch in München hat man bereits gelungene Versuche mit der Anwendung des Schwefeläthers bei schmerzhaften Operationen gemacht.

Der Pfarrer einer der ärmsten Kirchspiele in Brügge hat dieser Tage, nachdem er seine eigenen Geldmittel und die ihm zu Spenden an die Armen eingehändigten Gaben gänzlich erschöpft hatte, sein sämmtliches Silbergeräthe und alle seine nur irgend entbehrlichen Möbel verkauft, um mit dem Ertrage seine gewöhnlichen Vertheilungen fortsetzen zu können.

Handels-Bericht aus Stettin vom 2. Februar.

Roggen, am Landmarkt 74 à 70 Rthlr., bei stärkerer Zufuhr; per Frühjahr in erster Abstellung 69 Rthlr. Br., 68 Rthlr. Geld, in Schlußscheinen 68 Rthlr. Br , 67 à 67½ Rtlr Geld.

Spiritus aus erster Hand zur Stelle 10½ — 10¼ %, per Frühjahr 10½ % Br. und G., per Juni/Juli, Juli/August 10 % Br.

Rüböl in loco 10⅙ Rthlr. G.; März/April 10⅔ Rtlr. G.; April/Mai 10⅚ Rthlr. Br., 10¾ Rtlr. G.; Sept/Okt. 11½ Rtlr. Br., 11⅓ Rtlr. G.

Handels-Saal in Posen.

Marktpreise am 5ten Februar 1847.

8 Viertel = 9 Berl. Scheffel nach der hiesigen Usance.

	à Rtlr.	Sgr.	bis Rtlr.	Sgr.	pro Viertel	nach Qualität.
Weizen	à 3 Rtlr.	5 Sgr.	bis 3 Rtlr.	10 Sgr.	pro Viertel	nach Qualität.
Roggen	à 3 =	— =	= 3 =	2½ =	dto.	dto.
Gerste	à 2 =	15 =	= 2 =	22½ =	dto.	dto.
Hafer	à 1 =	10 =	= 1 =	15 =	dto.	dto.
Buchweizen	— =	— =	= — =	— =	dto.	dto.
Erbsen	— =	— =	= — =	— =	dto.	dto.

Die Tonne Spiritus 120 Quart 80 % Trall. 25½ Rthlr. in loco in Quantitäten.

Stadttheater in Posen.

Sonntag den 7ten Februar: Der Tyroler Wastel; komische Oper in 3 Akten, Musik von Heibel.

Bei E. S. Mittler in Posen ist zu haben:
Verzeichniß sämmtlicher Ortschaften des Regierungs-Bezirks Posen. Mit einer kurzen geographisch-statistischen Uebersicht desselben. Preis 20 Sgr.

Der hiesige Gesangverein wird am Mittwoch den 10ten d. M. Abends um 6 Uhr im Saale des Hôtel de Saxe hierselbst den ersten Theil des Oratoriums Paulus, von Mendelsohn-Bartholdy, zu wohlthätigen Zwecken aufführen. Einlaßkarten werden in den Buchhandlungen der HH. Mittler und Scherk à 10 Sgr., Abends an der Kasse à 15 Sgr. verkauft. Textbücher à 2 Sgr. gleichfalls an der Kasse.
Posen, den 5. Februar 1847.
Direction des Gesangvereins.

Bekanntmachung.
Die Lieferung des Speckbedarfs zur Verpflegung der Gefangenen in der Korrektions-Anstalt in Kosten soll im Wege des Mindestgebots am 15ten März c. Vormittags um 11 Uhr im Bureau dieser Anstalt ausgethan werden. Der jährliche Bedarf ist circa 15 Centner; die Bietungs-Kaution beträgt 50 Thaler.

Auktion.

Montag den 8ten Februar Vormittags von 10 und Nachmittags von 3 Uhr ab sollen im Auktions-Lokal, Friedrichsstraße Nro. 30., circa 3 Centner Kaffee, 4 Centner Farin-Zucker und ½ Ctr. Stuhl-Rohr in Parthien à 10 Pfund, so wie auch Champagner, diverse Rothweine, Rheinweine, Madeira- und Portwein à 6 und 12 Flaschen gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.
Anschütz.

Auktion.

Mittwoch den 10ten Februar Vormittags von 10 und Nachmittags von 3 Uhr ab sollen im Auktions-Lokal Friedrichsstraße No. 30. mehrere Möbels von Mahagoni- und Birkenholz, Geschirr von Fayence, Betten, Matratzen, Haus- und Küchengeräthe nebst verschiedenen anderen Gegenständen gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.
Anschütz.

Der Posener Verein

zur Unterdrückung des Branntweingenusses hält Sonntag den 7ten d. Mts. Nachmittags von 5 Uhr ab wiederum eine öffentliche Versammlung im Schul-Saale des Dominikanergebäudes, wozu Mitglieder und Nichtmitglieder höflichst eingeladen werden. Belehrende Vorträge werden wie früher gehalten.

Versicherung gegen Hagelschaden.
Die Resultate der Versicherung gegen Hagelschaden bei der, auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft zu Erfurt, sind im Jahre 1846 so günstig gewesen, daß sie im Stande ist, den ordentlichen Mitgliedern (Versicherer, die sich für 5 Jahre verbindlich gemacht haben) 66 Procent ihrer Prämien, in Anrechnung auf die neue Prämie pro 1847), zurück zu gewähren.

Da der Beitritt zu dieser Gesellschaft im raschen Vorschreiten ist, so kann mit Zuversicht erwartet werden, daß, sofern nicht so ungewöhnliche tellurische Erscheinungen eintreten, wie im Jahre 1845, die nächsten Jahre gleich günstige, wenn nicht noch günstigere Verhältnisse ergeben werden, wie sie das vorige Jahr geboten hat.

Es ist daher jedem Landwirthe nur anzurathen, einer Gesellschaft beizutreten, bei der er den Werth seiner Feldfrüchte zu so günstigen Bedingungen sicher stellen kann.

Die Theilnahme an der Gesellschaft vermitteln die Herren M. Berliner in Ostrowo,
- „ Kämmerer Buchwald in Birnbaum,
- „ Buhr in Gostyn (Beamter),
- „ Kaufmann A. Eleemann in Fraustadt,
- „ Köhler in Gnesen,
- „ Apotheker Legal in Kosten,
- „ Kaufmann G. A. Marweg in Schildberg,
- „ Piton in Wongrowitz,
- „ Kaufmann S. Schiff in Wollstein,
- „ Kaufmann und Rathsherr Fr. Ziethen in Schwerin a/W.,

und der unterzeichnete
General-Agent
der Erfurter Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft
Fr. Bielefeld zu Posen.

Eine anspruchslose junge Engländerin, welche ein elegantes Englisch, aber nur etwas Französisch spricht, wünscht eine passende Stelle.
Adressen unter O. M. wird die Expedition dieser Zeitung entgegennehmen.
Posen, den 31. Januar 1847.

Ein Agronom in den besten Jahren, mit der Felder-, Schlag- und Koppelwirthschaft und allen in die Oekonomie einschlagenden Branchen, so wie auch mit der Forstwirthschaft vertraut, in der Buch- und Rechnungsführung bewandert, Deutsch und Polnisch sprechend, sucht als Wirthschaftsbeamter, als Forstmann oder als Rechnungsführer ein Unterkommen. Eine Kaution bis 1000 Rthlr. wird auf Erfordern bestellt. Wo? zeigt die hiesige Zeitungsexpedition an.

Eine anständige Familie offerirt Mutter- und Elternlose Waisen von 2 Jahr ab, so wie Schulpensionaire gegen ein billiges Honorar in Erziehung und Verpflegung zu nehmen. Wo? sagt die Expedition dieser Zeitung.

Ein Mühlengut unweit Posen, versehen mit zwei Mahlgängen, einem Hirsegang, einem vollständigen Inventarium und einem Areal von 348 Morgen M., ist aus freier Hand unter soliden Bedingungen zu verkaufen.
Das Nähere hierüber ist zu erfragen in Posen am Sapieha-Platz Nro. 7. beim Mühlen-Besitzer Herrn Wehr.

Schaafvieh-Verkauf.
Auf dem Dominio Gnin bei Grätz stehen 200 Mutterschaafe von guter Wollbeschaffenheit und frei von allen erblichen Krankheiten zum Verkauf. Da dieselben an Sommerlammung gewohnt sind, so stehen sie deshalb hierauf Reflektirenden schon von jetzt ab zu jeder Zeit zur Ansicht bereit. Die Schaafe können ganz nach Wunsch des Käufers entweder jetzt oder gleich nach der Schur in Empfang genommen werden.

Es sind 8 Stück dreijährige Stammochsen, Oldenburger Race zum Verkauf in Racot bei Kosten.
Königlich Niederländisches Wirthschafts-Amt.

Schnellwaagen

erhielt wieder in Commission
Eduard Mamroth.

Die Nutzung des Grases, des Ackers, der Früchte und Blumen ist vom 1sten April c. im Garten an der Königsstraße No. 17. zu verpachten. — Daselbst werden auch für nämliche Zeit kleinere und Mittel-Wohnungen nebst Stallungen zur Disposition stehen.

Das Haus in der Stadt Posen, in der Straße St. Martin No. 80. B. nebst Hintergebäuden, soll unter vortheilhaften Bedingungen aus freier Hand sofort verkauft werden und können Kauflustige ihre Adressen in der Posener Zeitungsexpedition abgeben.

4 Stuben nebst Entrée, Bel-Etage, nebst Garten-Promenade — mit und ohne Stallung sind sofort zu vermiethen Graben No. 29.

Gerberstraße No. 43. ist eine Parterre-Wohnung, für einen einzelnen Herrn oder Dame sich eignend, von Ostern c. ab zu vermiethen. Auf Wunsch kann auch Stallung eingerichtet werden.

Ein complet möblirtes Zimmer ist Berlinerstraße No. 13. zwei Treppen hoch vom 1sten März c. an zu vermiethen. Das Nähere Wohnung links pr. Klingelzug zu erfragen.

Ein großer Weinkeller ist zu vermiethen bei
J. Träger am Markt.

Die Fischbein-Fabrikanten Carl Bohnhoff & Comp. aus Berlin, beziehen die drei Frankfurt a/O.-Messen mit Lager von

Fischbein in allen Gattungen,

und notiren bei schöner reeller Waare die billigsten Preise. Stand in Frankfurt a/O: Richt-Straße No. 48. a/d. Hofe.

Die deutsche und Französische Fleischwaarenhandlung, Breslauerstraße No. 40., empfiehlt wiederum ihr reichhaltiges Waarenlager, bestehend in geräucherten Fleischwaaren bester Qualität, als Braunschweiger Wurst, westphälische, und hiesige Schinken, wie auch täglich frische Brat- und Fraustädter Wurst, und alle Sonnabende frische Wurst
L. Rauscher.

In Folge vieler Aufforderungen, wird am Sonntage den 7ten d. M. im Saale des Hôtel de Saxe ein Subscriptions-Ball mit auch ohne Maske stattfinden, woran nur Subscribenten theilnehmen können; das Entree wird pro Person 10 Sgr. und pro Familie 20 Sgr. betragen. Subscriptionen werden in meiner Wohnung angenommen, auch werden zur Bequemlichkeit des hochverehrten Publikums Subscriptionslisten, die das Nähere besagen, circuliren.
G. E. Roggen.

Börse von Berlin.

Amtlicher Fonds- und Geld-Cours-Zettel

Den 2 Februar 1847.	Zins-Fuss.	Preus. Cour Brief.	Preus. Cour Geld.
Staats-Schuldscheine	3½	95¼	94¾
Präm.-Scheine d. Seehdl. à 50 T.	—	94	—
Kur.- u. Neum. Schuldverschr	3½	92¼	91¾
Berliner Stadt-Obligationen	3½	95	94½
Westpreussische Pfandbriefe	3½	—	91¾
Grossherz. Posensche Pfandbr.	4	101⅞	101⅜
dito dito dito	3½	92	—
Ostpreussische dito	3½	—	95½
Pommersche dito	3½	95¾	95¼
Kur- u. Neumärkische dito	3½	96⅝	96⅛
Schlesische dito	3½	—	96¼
dito v. Staat. g. Lt. B.	3½	—	—
Friedrichsd'or	—	13 7/12	13 1/12
Andere Goldmünzen à 5 Thlr.	—	11 11/12	11 5/12
Disconto	—	4	5
Actien.			
Berl. Anh. Eisenbahn Lit. A.	—	—	—
dto dto. Prior. Oblig.	4	—	—
Berlin-Hamburger	4	101½	100½
do. Priorität	4½	—	—
Berlin-Potsd.-Magdeb.	4	94½	93½
dto. Prior. Oblig.	4	—	93½
dto. dto. dto.	5	100½	100
Brl.-Stet. E. Lt. A. und B.	—	—	109¾
Bonn Kölner Eisenbahn	5	—	—
Bresl.-Schweid.-Freibg.-Eisenb.	4	—	—
dito. dito. Prior. Oblig	4	—	—
Köln Mind. v. e.	4	94½	93½
Düss. Elb. Eisenbahn	—	106¼	105¼
dto. dto. Prior. Oblig.	4	94¼	93¾
Magdeb.-Halberstädter Eisenb.	4	113	112
Magd. Leipz. Eisenbahn	—	—	195
dto. dto. Prior. Oblig.	4	—	—
Niederschl.-Märk.	4	91¼	90¼
do. Priorität	4	95	94½
do. Priorität	5	100⅝	100⅛
Nied.-Mrk. Zwgb.	4	—	—
do. Priorität	4½	—	—
Ob.-Schles. Eisenbahn Lt. A.	4	—	105½
do do. Prior.-Obl.	4	—	—
do. do. Lt. B.	—	97¼	—
Rhein. Eisenbahn	—	86½	—
do. Stamm-Prior. (voll eingez.)	4	—	90½
dto. dto. Prior. Oblig.	4	—	90¾
dto. vom Staat garant.	3½	—	—
Thüringer	4	97¾	96¾
Wilh.-B. (C.-O.)	4	—	—

Namen der Kirchen.	Sonntag den 7ten Februar 1847 wird die Predigt halten: Vormittags.	Nachmittags.	In der Woche vom 29sten Jan. bis 4ten Februar 1847 sind: geboren: Knaben.	geboren: Mädch.	gestorben: männl. Geschl.	gestorben: weibl. Geschl.	getraut: Paare:
Evangel. Kreuzkirche	Hr. Pred. Friedrich	Hr. Superint. Fischer	2	2	1	4	2
Evangel. Petri-Kirche	„ Cons.-R. Dr. Siedler	—	2	2	1	1	1
Garnison-Kirche	„ Div.-Pred. Niese	—	—	1	1	—	1
Domkirche	„ Vicecust. Zientkiewicz	—	3	4	1	2	1
Pfarrkirche	„ Mans. Amman	—	2	1	5	—	—
St. Adalbert-Kirche	„ Mans. Prokop	„ Probst Urbanowicz	3	1	-	3	—
St. Martin-Kirche	„ Dekan v. Kamienski	—	5	3	2	3	2
den 9. Februar	„ Prof. Janiszewski	„ Pr. Fromholz „ Cler. Szmitkowski „ Präb. Grandke					
Deutsch-Kath. Succursale	„ Pr. Fromholz	—	—	—	—	—	—
Dominik. Klosterkirche	„ Pr. Tomaszewski	—	—	—	—	—	—
Kl. der barmh. Schwest.	„ Cler. Wronski	—	—	—	—	—	—
		Summa..	17	14	11	13	7